

Oberregierungsrat Andreas Kerst, LL.M., Berlin *

„Der engagierte Bürgermeister“**

THEMATIK	Öffentlicher Unterlassungsanspruch bei Aufruf zur Gegendemonstration durch Gemeinde (amtliche Äußerungen eines Hoheitsträgers mit Eingriffsqualität)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Aktenvortrag in der mündlichen Assessorprüfung – mittelschwer
BEARBEITUNGSZEIT	Vorbereitungszeit 60 Minuten und 10 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Sartorius; jeweiliges Landesrecht (Gemeindeordnung); Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

Aktenauszug ■ SACHVERHALT

Antragsschrift Rechtsanwalt Dieter Müller
Hamburger Ring 5
99091 Erfurt
Telefon 0361/ 793 16 47
Telefax 0361/ 793 16 48

An das
Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Mein Zeichen: 1800/VersG/301
Erfurt, den 30. Juni 2010

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

des Bundesverbandes NPD, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer K. Meyer, Postfach 840157, 12531 Berlin

Antragstellerin,
– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Müller, Hamburger Ring 5, 99091 Erfurt –
gegen

* Der Autor ist Referent im Bundesministerium der Finanzen und Prüfer im 2. Juristischen Staatsexamen.

** Der Fall ist angelehnt an die Entscheidung des VG Gera, Beschl. v. 06.07.2010 – 2 E 465/10 GE (zitiert nach juris). Die Ausführlichkeit der hier dargebotenen Lösung wird in der mündlichen Prüfung von den Kandidaten nicht erwartet. Aus didaktischen Gründen wird hier die Lösung aber umfassend dargelegt.

die Stadt Gera, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Vornehm, Kornmarkt 12, 07545 Gera

Antragsgegnerin,

wegen: Unterlassung amtlicher Äußerungen.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantrage ich:

der Antragsgegnerin bis zur Beendigung des Hauptsacheverfahrens zu verbieten, sich über die Antragstellerin insbesondere im „Kommunalen Anzeiger der Otto-Dix-Stadt Gera“ folgendermaßen zu äußern:

„Gera darf nicht zum Pilgerort von Nazis werden und zum Ort, an dem sie sich ausbreiten und einrichten. Das schädigt das Ansehen unserer Stadt, seiner Bürgerinnen und Bürger und hält Investoren ab, sich hier anzusiedeln. Ich bitte Sie deshalb, am 24. Juli auf die Straße zu gehen und wie die Menschen in Jena, Dresden oder Erfurt ein unübersehbares Zeichen des friedlichen Protestes und des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements zu setzen! Machen wir gemeinsam klar, dass wir diese Art von Veranstaltungen und jede Form demokratiefeindlichen Gedankenguts ablehnen. Der Runde Tisch für Toleranz und Menschlichkeit, gegen Gewalt und Menschenfeindlichkeit, das Geraer Aktionsbündnis gegen Rechts und die Ökumene der Geraer Kirchengemeinden veranstalten an diesem Tag Kundgebungen und Aktionen rund um die Spielwiese. Ich rufe sie auf, am 24. Juli friedlich gegen Nazismus und dieses NPD-Fest „Rock für Deutschland“ zu protestieren.

Gemeinsam-Friedlich-Konsequent
gegen Nazismus und
Fremdenfeindlichkeit in Gera!
Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister der Otto-Dix-Stadt Gera

Beteiligen SIE sich an den Veranstaltungen am 24. Juli 2010 ab 8:00 Uhr rund um den Sachsenplatz.
Ab 8:00 Uhr Bürgerschaftliche Aktionen an der Heinrichsbrücke
10.00 Uhr Kundgebung auf dem Sachsenplatz
11.00 Uhr Friedensgebet in der Trinitatiskirche mit anschließendem Gebetsgang und Demo zum Sachsenplatz
13.00 Uhr „Buntes Buffet“ mit Redebeiträgen, Informationen über Initiativen für Toleranz und Vielfalt – buntes Kinderprogramm
17.00 – 20.00 Uhr „Sächsischer Bahnhof“ – Konzert.“

Begründung:

1) Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin, die Wiederholung des im obigen Antrag näher bezeichneten amtlichen Aufrufs im Zusammenhang mit der in Gera angemeldeten Veranstaltung „8. Rock für Deutschland“ zu unterlassen.

Die Antragstellerin ist der Bundesverband der NPD, die über einen Kreisverband in Gera verfügt. Der Zeitungsverlag OTZ GmbH u. Co. KG gibt wöchentlich, jeweils freitags, die Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Otto-Dix-Stadt Gera“ heraus. Die Zeitung trägt den Untertitel „Mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“. Die Zeitung gliedert sich dabei in einen redaktionellen Teil, einen Anzeigenteil, einen Informationsteil verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften und privater Versorgungsunternehmen sowie einen Teil, der mit „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera“ überschrieben ist. Dieser Teil der Zeitung ist zu den anderen Teilen klar abgegrenzt und endet mit der Bemerkung „Hier enden die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“. Herausgeber des zuletzt genannten Teils ist ausweislich eines Hinweises die Stadtverwaltung Gera, der Oberbürgermeister.

Der NPD-Kreisverband Gera der Antragstellerin hat für den 24. Juli 2010 die Durchführung einer öffentlichen Versammlung in Gera angemeldet. Das Thema der Veranstaltung, die im Parkgelände „Spielwiese“ stattfinden soll, lautet: „Deutsches Geld für deutsche Ausgaben, raus aus dem Euro!“. Im Internet wird die Veranstaltung als „8. Rock für Deutschland“ beworben. Wesentlicher Teil der Veranstaltung sind hochwertige musikalische Darbietungen. Die ersten 1.000 Teilnehmer erhalten eine „Rock für Deutschland CD“.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2010 erließ die Antragsgegnerin als zuständige Versammlungsbehörde Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung. Diese beziehen sich auf die zeitliche Eingrenzung der Nutzungsdauer des Veranstaltungsortes „Spielwiese“, den Einsatz von Ordnern, die Nutzung von Kundgebungsmitteln sowie Lärmschutzauflagen hinsichtlich der von der Antragstellerin geplanten musikalischen Darbietungen.

Im „Kommunalen Anzeiger“ vom 25. Juni 2010 erschien im Teil „Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera“ folgender Text:

„Liebe Geraerinnen und Geraer,
am 24. Juli 2010 soll in unserer Stadt auf der Spielwiese zum achten Mal „Rock für Deutschland“ stattfinden. Eine Kundgebung der NPD, die alles andere ist als es der offenbar harmlose Titel wohl nahe legen soll. Im vergangenen Jahr versammelten sich rund 4.000 Menschen auf der Spielwiese, die mit demokratiefeindlichen Liedtexten und Reden beschallt wurden und solchen Parolen zujubelten. Wenn wir das tolerieren und unserem Unmut keinen Ausdruck verleihen, werden Rechtsextreme sich weiter in ihrer Weltsicht bestärkt sehen. Wohin das führt, hat die Geschichte schmerzlich gezeigt. Gera ist UNSERE Stadt! Eine moderne und weltoffene Stadt. Gera darf nicht zum Pilgerort von Nazis werden und zum Ort, an dem sie sich ausbreiten und einrichten. Das schädigt das Ansehen unserer Stadt, seiner Bürgerinnen und Bürger und hält Investoren ab, sich hier anzusiedeln. Ich bitte Sie deshalb, am 24. Juli auf die Straße zu gehen und wie die Menschen in Jena, Dresden oder Erfurt ein unübersehbares Zeichen des friedlichen Protestes und des gemeinsamen bürgerchaftlichen Engagements zu setzen! Machen wir gemeinsam klar, dass wir diese Art von Veranstaltungen und jede Form demokratiefeindlichen Gedankenguts ablehnen. Der Runde Tisch für Toleranz und Menschlichkeit, gegen Gewalt und Menschenfeindlichkeit, das Geraer Aktionsbündnis gegen Rechts und die Ökumene der Geraer Kirchengemeinden veranstalten an diesem Tag Kundgebungen und Aktionen rund um die Spielwiese. Ich rufe sie auf, am 24. Juli friedlich gegen Nazismus und dieses NPD-Fest „Rock für Deutschland“ zu protestieren.

Gemeinsam-Friedlich-Konsequent
gegen Nazismus und
Fremdenfeindlichkeit in Gera!
Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister der Otto-Dix-Stadt Gera

Beteiligen SIE sich an den Veranstaltungen am 24. Juli 2010 ab 8:00 Uhr rund um den Sachsenplatz. ...“

2) Der Aufruf der Antragsgegnerin im Kommunalen Anzeiger stellt einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG, den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG sowie gegen das Parteiengesetz und das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG dar, wonach staatliche Stellen nicht willkürlich handeln dürfen. Staatliche Stellen haben sich im politischen Meinungskampf neutral zu verhalten. Daraus folgt, dass staatliche Stellen nicht zu Gegendemonstrationen zu Versammlungen einer einzelnen politischen Partei aufrufen dürfen. Mit dem Aufruf im „Kommunalen Anzeiger“ verstößt die Antragsgegnerin gegen das Neutralitätsgebot. Der Erscheinungsort des Aufrufs im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen der Antragsgegnerin gibt dem Aufruf einen offiziellen Anstrich und unterstellt der Antragstellerin, das Ansehen der Stadt Gera zu schädigen.

Dies ist unwahr und stellt eine Beleidigung dar. Ferner ruft die Antragsgegnerin zu aktivem Tun auf. Es ist ja nichts dagegen einzuwenden, dass politische Parteien oder andere Gruppen zu politischer Aktivität auffordern. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der Antragsgegnerin, sofern sie den Aufruf mit dem Gewicht und der Autorität einer staatlichen Stelle versieht. Erkennbar hat nicht der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin persönlich einen Aufruf gestartet. Vielmehr hat der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin den Aufruf mit dem Gewicht und Autorität der Stadt selbst versehen. Mit dem Aufruf verletzt die Antragsgegnerin grundlegend das Gebot der Sachlichkeit.

3) Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung die Gefahr bestehe, dass durch eine Veränderung des bisherigen Zustandes die Verwirklichung der Rechte der Antragstellerin vereitelt oder erschwert werden. Die Wiederholungsgefahr folgt daraus, dass der „Kommunale Anzeiger“ vor der geplanten Veranstaltung am 24. Juli 2010 noch mehrmals erscheint. Der Internetauftritt der Antrags-

gegnerin, der ebenfalls zu Aktivitäten gegenüber der Veranstaltung der Antragstellerin am 24. Juli 2010 aufrufe, verstärke die Befürchtung, dass die Antragsgegnerin weitere ähnliche Aufrufe in Presseorganen erlasse.

Ferner hat die Antragsgegnerin es unterlassen, vorgerichtlich eine vorbereitete Unterlassungserklärung abzugeben.

Einfache Abschriften und Vollmacht im Original anbei.

Müller

Rechtsanwalt

Anlage (Auszug der Anzeige aus dem Kommunalen Anzeiger)

Bearbeitungshinweis: Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht und den als Anlage beigefügten Auszug aus dem „Kommunalen Anzeiger“ vom 25. Juni 2010 wurde verzichtet. Diese haben den vorgetragenen Inhalt.

Anmerkung: In Bundesländern mit Behördenprinzip i.S.v. § 78 I Nr. 2 VwGO wäre der Antrag gegen den Oberbürgermeister direkt oder die Stadtverwaltung gerichtet, je nach Gepflogenheiten dieser Länder.

Antragserwiderung OTTO-DIX-STADT GERA

Stadtverwaltung Gera

Rechtsamt

Kornmarkt 12,

07545 Gera

Bearbeiter: Herr Schulz

Tel.: (0365) 8381506

Fax: (0365) 8381505

An das

Verwaltungsgericht Gera

Rudolf-Diener-Straße 1

07545 Gera

Gera, den 1. Juli 2010

In dem Verfahren

Bundesverband NPD ./ Stadt Gera

- Az. 1 K 138/10 -

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

BEGRÜNDUNG:

A) Der Antrag der Antragstellerin ist unbegründet. Es besteht kein Anordnungsgrund, weil eine Verletzung der staatlichen Neutralitätspflicht nicht vorliegt. Die Neutralitätspflicht gilt nur im Zusammenhang mit Wahlen und in Zeiten des Wahlkampfes. Wahlen finden zurzeit aber nicht statt. Amtliche Äußerungen auf Verwaltungsebene in Erfüllung einer verfassungsrechtlichen Pflicht, wie etwa die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppierungen und Aktivitäten, greifen nicht in das Parteienprivileg aus Art. 21 GG ein, sofern die Äußerungen nicht auf fremden Erwägungen beruhen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil die Antragstellerin im Verfassungsschutzbericht als verfassungsfeindlich bezeichnet oder mit anderen negativen Werturteilen versehen wird. Bei einer ähnlichen Veranstaltung der Antragstellerin im Jahre 2009 sind verfassungsfeindliche Lieder gesungen worden. Ähnliche Liedtexte sind für die Veranstaltung vom 24. Juli 2010 angekündigt worden.

B) Das Gebot der Sachlichkeit ist im Rahmen einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit als Annex-

Kompetenz zu den sonstigen Aufgaben der Stadt Gera zu sehen. Bei der Aufforderung im „Kommunalen Anzeiger“ liegt eine zulässige Öffentlichkeitsarbeit vor, da eine Aufgabe der Antragsgegnerin betroffen ist, nämlich das tolerante und friedliche Zusammenleben der Menschen im Gebiet der Antragsgegnerin zu fördern. Eine gesetzliche Ermächtigung für diese Öffentlichkeits- und Informationstätigkeit ist nach allgemeiner Rechtsprechung nicht erforderlich.

C) Der Wortlaut des Aufrufs hält sich im Rahmen der Sachlichkeit, ein Aufruf zu einer Blockade ist nicht erfolgt. Vielmehr wird die Friedlichkeit des geplanten Protestes hervorgehoben. Ferner ist zu bedenken, dass der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin Mitglied des Stadtrates der Antragsgegnerin ist und sich auch zu politischen Themen äußern darf.

Auch sei an dieser Stelle hingewiesen, dass das Amt des Oberbürgermeisters ein politisches Amt ist, sodass dieser sich bei der gebotenen Mäßigung an der politischen Auseinandersetzung jederzeit beteiligen kann, was vorliegend sachlich geschehen ist. Ferner ist der Oberbürgermeister für die Aufgaben der Versammlungsbehörde nicht zuständig. Diese Zuständigkeit liegt vielmehr im Zuständigkeitsbereich des Dezernenten des Dezernats Allgemeine Dienste und Finanzen.

Der Antrag ist nach alledem zurückzuweisen.

Schulz
Stadtberrrat

Auszug aus der Gerichtsakte VG Gera, Az.: 1 K 138/10

Aus der Gerichtsakte ergibt sich u.a.:

Die Antragsgegnerin ist eine kreisfreie Stadt in Ostthüringen mit annähernd 100.000 Einwohnern und Oberzentrum. Bei der Antragsgegnerin als zuständiger Versammlungsbehörde nach § 15 des Versammlungsgesetzes sind im Umfeld des Versammlungsortes „Spielwiese“ Gegenveranstaltungen angemeldet.

Mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde durch den Prozessbevollmächtigten zeitgleich Klage durch die Antragstellerin auf Unterlassung eingereicht.

Anmerkungen:

1. In einigen Bundesländern (z.B. Berlin und Brandenburg) ist die Polizei für die Anmeldung der Versammlung die zuständige Behörde. Der Aktenauszug wäre dann dahingehend zu ändern, dass anstatt der Antragsgegnerin die Polizei Auflagen zu dem geplanten Rockkonzert der NPD erteilt hat. Im Übrigen bleibt der Problembereich und Sachverhalt gleich, nämlich bezüglich der Frage, ob ein Bürgermeister als Vertreter der Gebietskörperschaft zu einer Gegendemonstration aufrufen darf.
2. Bis auf Bayern hat bisher kein anderes Land von der Kompetenz Gebrauch gemacht ein eigenes Versammlungsgesetz zu verabschieden, sodass das VersG in den anderen Bundesländern weiter gilt.

Bearbeitervermerk

Bearbeitungshinweis:

1. Der Sachverhalt ist vorzutragen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gera ist vorzuschlagen und zu begründen. Die Entscheidung ergeht am 2. Juli 2010.
Es sind alle Rechtsfragen, auf die es für die Entscheidung ankommt, eingehend zu behandeln. Soweit bei der Begründung der Entscheidung nicht alle im Aktenauszug angesprochenen Fragen erörtert werden, sind diese ergänzend in einem Hilfsgutachten zu behandeln.
Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
2. Die Formalien (Vertretungsverhältnisse, Vollmachten, Unterschriften, Bekanntgaben, Zustellungen, Rechtsbehelfsbelehrungen u.ä.) sind in Ordnung.
3. Werden vorab prozessuale Maßnahmen des Gerichts für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern und zu unterstellen, dass den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde. Werden Auflagen oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Anordnung erfolglos geblieben ist.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **AKTENVORTRAG ÖFFENTLICHES RECHT · „DER ENGAGIERTE BÜRGERMEISTER“**

4. Auszug aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

§ 2 Abs. 2 ThürKO: Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz.

§ 31 Abs. 1 ThürKO: Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.